

Bebauungsplan Nr. B 7 der Gemeinde Wiesmoor

Kreis Aurich

GEBIETSBEZEICHNUNG: ÖSTLICH DER SCHULSTRASSE
ZWISCHEN SONNENBLUMENWEG
UND FRIEDHOF

Gemarkung Wiesmoor Flur 4

Maßstab 1:1000

ZEICHEN-UND FARBBERKLÄRUNG

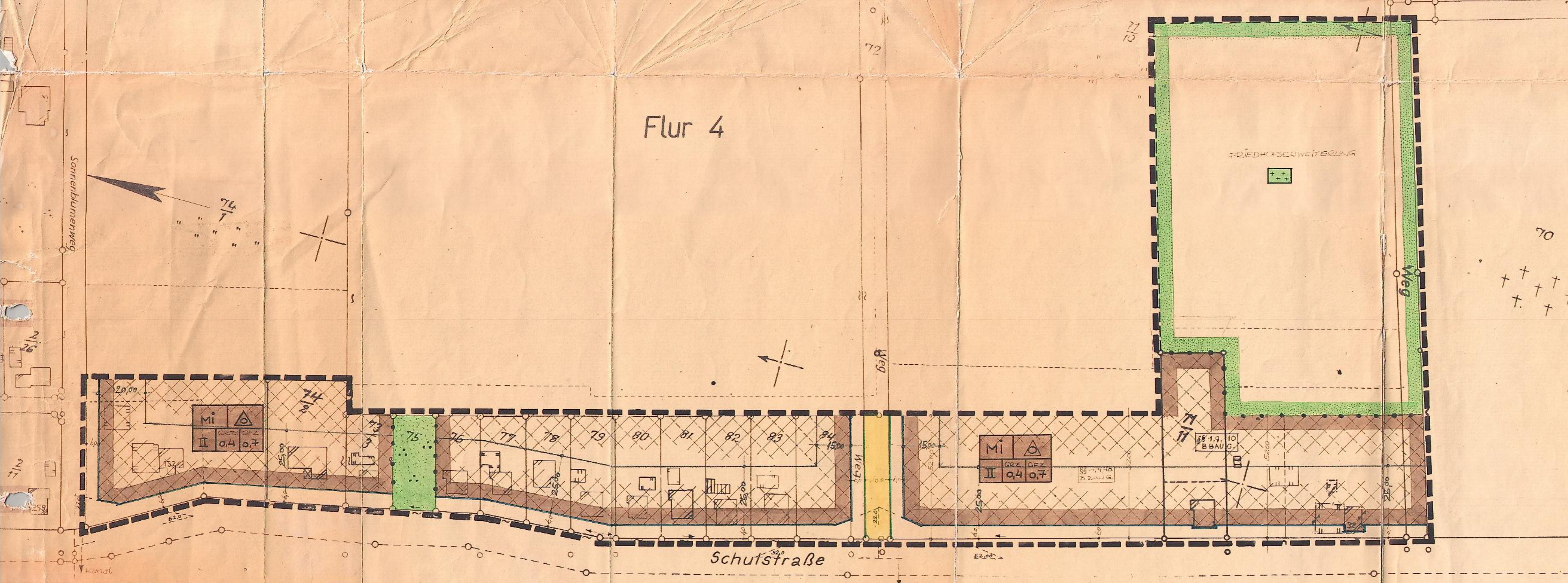
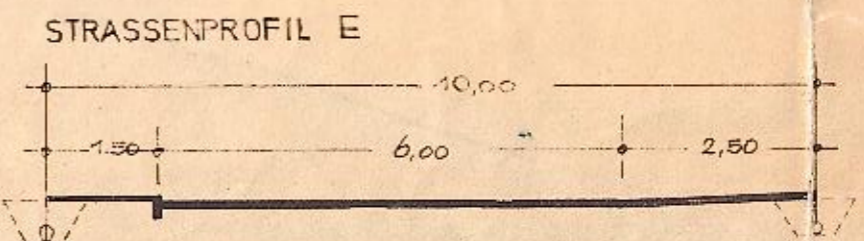
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE GRENZEN
- GRABEN GÜTLN
- GRABEN VERROHRT
- SICHTDREIECKE (FREI VON BEWUCHS ÜBER 0,8 m)
- BAUGRENZE (SIEHE RAHMENSATZUNG)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

- MI - MISCHGEBIET
- II - GESCHOSSZAHL
- O - OFFENE BAUWEISE
- EINZELHÄUSER
- GRZ 0,4 - GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,7 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- VORHANDENE BEBAUUNG
- Z.ZT. LANDWIRTSCHAFTL. GENUTZT
- VERKEHRS-FLÄCHEN
- FRIEDHOF
- GRÜANLAGEN

ART U.MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
MISCHGEBIET (§6 + §17 BAUNVO)
OFFENE BAUWEISE
ZUL. BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7

- ANGABEN DIE HIER ZEICHNERISCH NICHT DARGESTELLT SIND:
- SCHMUTZWASSERENTWÄSSERUNG ERFOLGTT DURCH ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION.
 - DIE OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG ERFOLGTT DURCH OFFENE Z.T. VERROHRTE STRASSENGRÄBEN.
 - DIE GEBÄUDE WERDEN AN DAS ÖFFENTLICHE STROMVERSORGUNGS- UND TRINKWASSERNETZ ANGESCHLOSSEN.
 - IM ZUGER DER ENTWICKLUNG WIRD DIE VERSORGUNG DER HAUSHALTE AUCH MIT ERDGAS ERFOLGEN.
- ZU 1. BS 4: DIE GENAUE LAGE UND SONSTIGE ANGABEN SIND BEI BEDARF DURCH DETAILIERTE PLÄNE NACHZUWEISEN.



Für das Plangebiet:
Die Genauigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht entspricht den Anforderungen des RdErl. d.Nds. MfVfLUK vom 12.9.1961
Aurich, den 1.7.67
Katasteramt

Aufgestellt:
Gemäß Ratsbeschluss vom 28. Juni 1967
den 16.09.68
DIPLOM-INGENIEUR
GUSTAV MECKSEPER
ARCHITECT

Beschlossen:
Nach § 12 E.Bau.G. durch den Rat der Gemeinde
Wiesmoor, den 23.9.1968

Ausgelegt:
Nach § 2 Abs. 6 B.Bau.G. vom 28.09.68 bis zum 24. Nov. 68 einschließlich
25. MAI 1970 25. Juni 1970
Wiesmoor, den 19. März 69
Der Gemeindevorstand, JULI 1970
Wiesmoor 1. JULI 1970
Der Gemeindevorstand

Festgesetzt:
Gemäß § 2 Abs. 6 B.Bau.G. durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom 10. Dez. 1968
1. JULI 1970
Wiesmoor, den 12. März 1969

Genehmigt:
Auf Grund des § 11 B.Bau.G. vom 22.7.70
Aurich, den 22.7.70
Der Regierungspräsident
24-54a.2(1545/68)
Im Auftrage:
Der Gemeindevorstand

Ausgelegt:
Gemäß § 12 B.Bau.G. vom 31. Mai 67 bis zum 1. Juli 1970 einschließlich
Der Gemeindevorstand

Vervielfältigung verboten.
(§§ 6 und 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8.11.1961 - Nds. GVBl. S. 319)
Der Gemeinde Wiesmoor
zur Vervielfältigung unter den am 31. Mai 67 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.